S 89 BA 57/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 89 BA 57/21 ER
Datum	15.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 34/22 B ER
Datum	27.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 15.2.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 80.382,57 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 15.2.2022 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Klage Az. S 89 BA 58/21) gegen den Bescheid vom 4.3.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.5.2021 zu Recht abgelehnt.

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden und ausfÃ¼hrlichen GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich inhaltlich in vollem Umfang anschlieÃt (Â§ 142 Abs. 2 S. 3 Sozialgerichtsgesetz

â□□ SGG).

Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Soweit sie mit ihrem Hinweis auf die Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheide durch das Finanzamt Hagen wohl (erneut) geltend machen will, nicht sie selbst sei Arbeitgeberin der HauswirtschaftskrÃ¤fte gewesen, genÃ¼gt dies nicht, um entsprechende Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit der angefochtenen sozialversicherungsrechtlichen Bescheide zu begrÃ¼nden. Dabei kann dahinstehen, welche konkreten Zweifel das Finanzgericht MÃ¼nster zu seinem Hinweis an das Finanzamt Hagen und letzteres (dann) zu seiner Aussetzungsentscheidung bewogen haben. Der Sonderrechtsbereich sozialversicherungsrechtlicher AbwÃ¤gungsentscheidungen erfordert eigenstÃ¤ndige WÃ¼rdigungen. Eine uneingeschrÃ¤nkte ParallelitÃ¤t zu anderen (Teil-)Bereichen der Gesamtrechtsordnung liegt insofern von vornherein nicht vor (vgl. BSG Urt. v. 11.11.2015 â□□ B 12 KR 13/14 R â□□ juris Rn. 24 m.w.N.; vgl. z.B. auch Senatsbeschl. v. 6.4.2022 â□□ L 8 BA 166/20 B ER).

Soweit die Antragstellerin ergÃ¤nzend vortrÃ¤gt, die Antragsgegnerin mÃ¼sse darlegen und beweisen, dass sie Arbeitgeberin der in den Seniorengemeinschaften tÃ¤tigen Personen gewesen sei, verkennt sie die in einem sozialgerichtlichen Eilverfahren geltenden Darlegungs- und Beweispflichten.

Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Aufschubinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs, hier der Klage, zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 14.4.2021 â□□ L 8 BA 83/20 B ER; Beschl. v. 30.9.2019 â□□ L 8 BA 7/19 B ER â□□ juris Rn. 2). Tragen die vom prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤ger getroffenen bzw. in verfahrensrechtlich zulÃ¤ssiger Weise verwerteten Feststellungen anderer BehÃ¶rden (z.B. der HauptzollÃ¤mter) seine beitragsrechtliche Bewertung des Sachverhalts im angegriffenen Bescheid, bestehen an dessen RechtmÃ¤Ã□igkeit grundsÃ¤tzlich keine Ã¼berwiegenden Zweifel (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 30.9.2019 â□□ L 8 BA 7/19 B ER â□□ juris Rn.3). Es ist dann Sache des die Anordnung der aufschiebenden Wirkung begehrenden Antragstellers, einen anderweitigen Sachverhalt glaubhaft zu machen, aufgrund dessen die beitragsrechtliche Bewertung des prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤gers wahrscheinlich nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Gelingt dem Antragsteller dies nicht, sondern beschrÃ¤nkt er sich darauf, die Feststellungen des prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤gers zu bestreiten, oder ist der von ihm vorgetragene Sachverhalt lediglich ebenso gut mÃ¶glich wie der vom prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤ger angenommene, erweist sich der angefochtene Bescheid nicht wahrscheinlich als rechtswidrig, sodass die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet werden kann. UnschÃ¤dlich ist, dass ggf. noch weitere Ermittlungen im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren vorzunehmen sind (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 18.5.2020 â□□ L 8 BA 241/19 B ER â□□ juris Rn. 4 m.w.N.).

Vorliegend tragen die bisherigen Ermittlungsergebnisse die Annahme der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin diverse Personen fÃ¼r TÃ¤tigkeiten in den Seniorengewohngemeinschaften als Arbeitgeberin in den im Beitragsbescheid genannten ZeitrÃ¤umen versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt hat. Ein anderer Sachverhalt ist von ihr nicht â wie vor dem Hintergrund des Akteninhalts zwingend notwendig â gem. Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht worden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach den Aktenunterlagen nahezu sÃ¤mtliche im Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit der Hilfspersonen stehenden organisatorischen MaÃnahmen durch die von der Antragstellerin betriebene Agentur durchgefÃ¼hrt worden sind und sich im Gegensatz hierzu Anhaltspunkte fÃ¼r eine EigenstÃ¤ndigkeit der Seniorenwohngemeinschaften im streitigen Zeitraum nicht relevant finden lassen. Insbesondere hat es den von der Antragstellerin behaupteten Beirat mit relevantem Aufgabenbereich nach den vielfÃ¤ltigen Ã¼bereinstimmenden Zeugenaussagen im Verfahren der Steuerfahndung jedenfalls im streitigen Zeitraum nicht gegeben.

Soweit die Antragstellerin zur Untermauerung ihrer (erneut) vertretenen Auffassung, die HauswirtschaftskrÃ¤fte seien nicht als beschÃ¤ftigt, sondern als selbststÃ¤ndig zu qualifizieren eine Stellungnahme des Dr. A vorlegt, vermag dessen rechtlicher EinschÃ¤tzung im gerichtlichen Verfahren naturgemÃ¤Ã keine relevante Bedeutung zuzukommen. Inhaltliche Aspekte, die die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des erkennenden Senats wie auch des Bundessozialgerichts relevant in Zweifel ziehen kÃ¶nnten, finden sich weder hier noch im sonstigen Vorbringen der Antragstellerin.

Ob sich aus der finanzgerichtlichen Akte selbst konkrete Anhaltspunkte ergeben, die eine andere Beurteilung zugunsten der Antragstellerin rechtfertigen, vermag der Senat im Eilverfahren nicht zu beurteilen. Die fÃ¼r die ursprÃ¼nglich beantragte Beiziehung dieser Akte erforderliche Zustimmung der Eheleute K ist hier im Verfahren nicht erteilt worden. Der Antragstellerin bleibt es unbenommen, ergÃ¤nzende Darlegungen im Hauptsacheverfahren, in dem insbesondere zu ihrer Arbeitgebereigenschaft weiter zu ermitteln sein wird, geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§161 Abs.Â 1, 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 47 Abs.Â 1, 53 Abs.Â 2 Nr.Â 4, 52 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â L 8 BA 266/19 B ER âÂ juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024